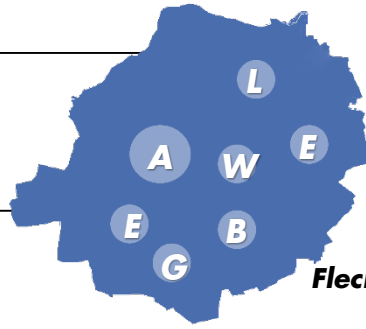


Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Göttingen Planungsbereich Adelebsen

Absenderadresse:



An den
Landkreis Göttingen
FB Bauen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen

Datum:

Flecken Adelebsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Aspekte sind mir sehr wichtig und müssen im RROP Berücksichtigung finden:

- Der **Abstand** der Windkraftanlagen in den Adelebser Orten Barterode / Wibbecke beträgt 800 Meter. Das ist viel zu gering und stellt eine **Ungleichbehandlung** zu anderen Orten im Landkreis dar. Obwohl im RROP geschrieben wurde, dass alle Ortschaften gleichbehandelt werden und ein Abstand von 1000 Meter eingehalten würde.
- Ich fordere einen **Mindestabstand** zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten mit mindestens 2.000 m (10 H Regelung) einzuhalten, um die Auswirkungen infolge von Schall, Lichteffekten und Schattenschlag möglichst zu reduzieren.
- Die RROP Windkraft Planungen werden **wertvolles Ackerland** durch den Bau der Fundamente und Zuwegungen verdichten und zerstören. Dies sind wichtige Flächen für die Nahrungsmittelgewinnung.
- In dieser Region mit nur **geringer Windhöffigkeit** und damit auch geringer Windenergieausbeute. werden Boden und Landschaft einer Übergangstechnik geopfert, die weder verlässlichen und speicherbaren Strom liefert noch die akuten Energiewendeprobleme lösen kann.
- Dem RROP Entwurf kann man entnehmen, dass durch den Bau der WKAs der **Grundwasserhaushalt** nachhaltig beeinträchtigt und gefährdet wird. Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Löschmittel, etc.) in das Grundwasser, z. B durch Unfälle, gelangen. Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Verunreinigungen des Grundwassers.
- Es kann in der Region dadurch auch vermehrt zu Dürreschäden kommen.
- Die Windkraftanlagen stehen nah am Wald, ich befürchte, dass es zu **Waldbränden** kommt, wenn ein Windkrafrad in Flammen aufgeht. Bei den Bränden werden zusätzlich gefährliche CFK-Partikel freigesetzt. Es gibt dafür noch kein konkretes Rettungsszenario.
- Windkraft **fehlt die Grundlastfähigkeit**, u.a. weil Stromspeicher fehlen und der Wind nicht planbar weht. Daher müssen Reservekraftwerke (fossil oder atomar) noch immer vorgehalten werden. Die CO2-Ersparnis ist daher nicht so groß, wie angekündigt, weil CO2 bei der Herstellung und Wartung der Anlagen frei wird. Diese Werte werden bei den Klimaschutzbetrachtungen des Landkreises im RROP nicht berücksichtigt.
- Adelebsen als Kommune hat eine **negative demographische Entwicklung**. Die Windkraftplanungen im RROP gefährden den Zuzug und den Verbleib junger Familien. Die Abwanderung wird beschleunigt. Die dringend nötige **Innenentwicklung** des Fleckens wird **verhindert**. Adelebsen verliert damit jegliche Zukunftskraft! Der Flecken hat dann kein Potential mehr sich zu entwickeln.
- Adelebsen **hat** zudem **erneuerbarer Energie installiert** und liefert mit Photovoltaik-, Windkraft und Bioenergie bereits seit Jahren **grüne Energie**.
- Direkte **Gefährdungen** durch einen Windkraftpark, z.B. durch herabfallende Teile, umfallende Masten, Eisschlag, Flügelbruch und Blitzschläge mit Brand der WKA werden im RROP-Entwurf verharmlost.
- Die **Naherholung**, ein Grund warum viele Bürger auf dem Land leben, wird durch die Windkraftplanung beeinträchtigt. Ein **Industrie-Windpark** in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt erheblich die Lebensqualität. Bei tiefstehender Sonne können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten.
- Durch die **großen Maximalhöhen** heutiger Anlagen ist mit einer **verstärkten Sichtbarkeit** der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Windkraftplanungsflächen (WPF) hinaus zu rechnen.
- Das **Landschaftsbild** und der **Betrachtungsraum** werden stark technisiert und die **landschaftsgebundene Erholung** wird durch Schallemissionen und visuelle Störungen beeinträchtigt. Daher geht der besondere **Charakter der Landschaft** und ihr Wert als **Naherholungsgebiet** für Adelebsen verloren. Adelebsen kann als Kommune seine **Tourismus- und Naherholungsziele** dadurch nicht umsetzen. Auch der Bedarf an neuen Baugebieten kann so nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Göttingen Planungsbereich Adelebsen

- Adelebsen wird im RROP **überproportional** mit „**Windpotentialflächen (WPF)**“ beplant. Diese hemmen wirksam und effektiv die Zukunftsentwicklung des Fleckens, dadurch werden langfristig Bürgerwerte wie z.B. Häuser oder die Lebensqualität vor Ort unzulässig abgewertet.
- Es kann die **genaue Zahl von Windkraftanlagen** auf den WPFs nicht festgelegt werden. Dies bestimmen dann die Betreiber und Planer von Windkraftanlagen. In Zukunft könnten z.B. beim nächsten RROP-Verfahren noch weitere Flächen dazukommen.
- **Die Artenschutzverantwortung** auf dem Gebiet des Fleckens Adelebsen aufgrund der mehrfach gutachterlich bestätigten vielen zu schützenden Vogel- und Fledermausarten kann nicht EU-Gesetzkonform umgesetzt werden, wenn die Windkraftplanung wie im RROP Entwurf beschrieben, umgesetzt wird. Es sollte vielmehr ein weiteres **Vogelschutzgebiet** ausgewiesen werden, um der besonderen Artenschutzverantwortung gerecht werden zu können.
- Aufgrund des **Dichtezentrums (Rotmilan)** ist das **artenschutzrechtliche Konfliktrisiko** auf einem Großteil der Planungsflächen als **sehr hoch** zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl von Naturschutz-, Artenschutz- und Landschaftsschutzgründen im Flecken Adelebsen, die dem Windkraftausbau berechtigt entgegenstehen. Diese Konflikte sind bereits im RROP Entwurf deutlich beschrieben.
- Mögliche **Biotopverbunde** sind im RROP-Entwurf nicht ausreichend gewürdigt.
- Die **Artenschutzprüfung** im RROP-Entwurf ist nicht ausreichend genug erfolgt.
- Die **Ausweisung von Konzentrationszonen** für die Leitvogelart Rotmilan in der Windkraftplanungspraxis **widerspricht** einem aktuellen **Urteil des EuGHs** zur Gewährung von umfassendem Vogelschutz auch für Individuen.
- „Insgesamt sind für die „WPF“ erhebliche **Umweltauswirkungen** zu erwarten. Mögliche Konflikte ergeben sich in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser sowie Landschaft und Kulturgüter. Schall und Schattenwurf können sich negativ auf Ortslagen (z.B. Barterode, Wibbecke, Eberhausen und den Zentralort Adelebsen) auswirken. Hervorzuheben sind auch die Flächeninanspruchnahmen hinsichtlich des LSG "Weserbergland-Kaufunger Wald" und des WSG "Gronespring" sowie die Auswirkungen in Bezug auf den Biotopverbund und die optische Störung der Adelebser Höhenburg.“ (*Zitat RROP*)
- Das **aktuell laufende Windkraftplanungsverfahren** in Adelebsen käme noch als weitere Belastung mit mindestens sechs Anlagen hinzu und wird im RROP-Entwurf überhaupt nicht erwähnt!
- Der **Rettungshubschrauber** müsste bei diesen „WPFs“ Umwege fliegen!
Werden die geplanten Windparks gebaut, so wird der Rettungshubschrauber länger benötigen, da die Hubschrauber nicht mehr die kürzeste Strecke fliegen können.
- Der RROP Entwurf setzt **zu einseitig auf die Windkraft** ohne andere Formen der Erneuerbaren zu berücksichtigen (z.B. Dachflächenkataster bei Photovoltaik, Geothermie). Auch das Energiesparen kommt zu kurz.
- Ärzten ist bereits seit langem bekannt, dass Betroffene sogar in behördlich zulässigem WEA-Abstand definitiv erkranken. Dabei unterscheidet sich der zyklisch-gepulste Infraschall der WEA grundlegend von demjenigen anderer technischer oder natürlicher Infraschall-Quellen hinsichtlich des Musters (Tonalität, Periodizität und Dauer). Bei **zu nahem WEA-Abstand zur Wohnbebauung** können verschiedene Gesundheitsstörungen (z.B. Schwindel, Übelkeit, Schlafstörungen) sowie weitere Stressreaktionen in Form von Veränderungen der Leistungsfähigkeit, des Gemütszustandes, des auralen bzw. extraauralen (z.B. Vibrationsempfindung der Haut), kardiovaskulären, endokrinen, neurologischen ZNS-Systems usw. erwartet werden. Die Symptome durch Infraschall bzw. niedrigfrequenten Schall (IF bzw. LFN) der Windkraftanlagen sind in ihrer Wirkungsweise spezifisch und von anderen, abstrakten Stressreaktionen (wie z.B. durch Angst, Nocebo-Effekt gegenüber Unbekanntem usw.) zu differenzieren. Selbst **unterhalb der Wahrnehmungsschwelle** sind Folgen der Infraschall-Immission möglich. Auch kann sich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle die Infraschall-Immission im Sinne des Gesundheitsschutzes im Wohnbereich unterschiedlich verhalten. Das **derzeitige Lärmwirkungsmodell (LWM)** zum Gesundheitsschutz vor Lärm/ Infraschall/ Körperschall (Vibration) ist **nicht ausreichend** an diese technische Weiterentwicklung bzw. Anforderung angepasst. Außerdem reicht das übliche dB(A)- Bewertungssystem für den Nachweis der Infraschall-Emission von WKAs nicht aus, da durch diese Bewertung der spektrale Infraschall-Frequenzbereich weggefiltert bleibt. Die aktuellen angewandten **Schutznormen** bilden diese Sachzusammenhänge nicht ausreichend ab.

Ich erwarte eine persönliche differenzierte Antwort auf meine Eingabe.

Unterschrift